

Krankenversicherung bei Rentenbezug

- Krankenversicherung der Rentner (KVdR) -

Gibt es eine Krankenversicherungspflicht in Deutschland?

Ja; in der Bundesrepublik Deutschland besteht für alle Personen eine allgemeine Pflicht zur Krankenversicherung. Das bedeutet, dass jede Person muss entweder

- Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein,
- freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein,
- privat krankenversichert bei einem Versicherungsunternehmen sein oder
- familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, weil nur ein geringes persönliches Gesamteinkommen vorhanden ist,

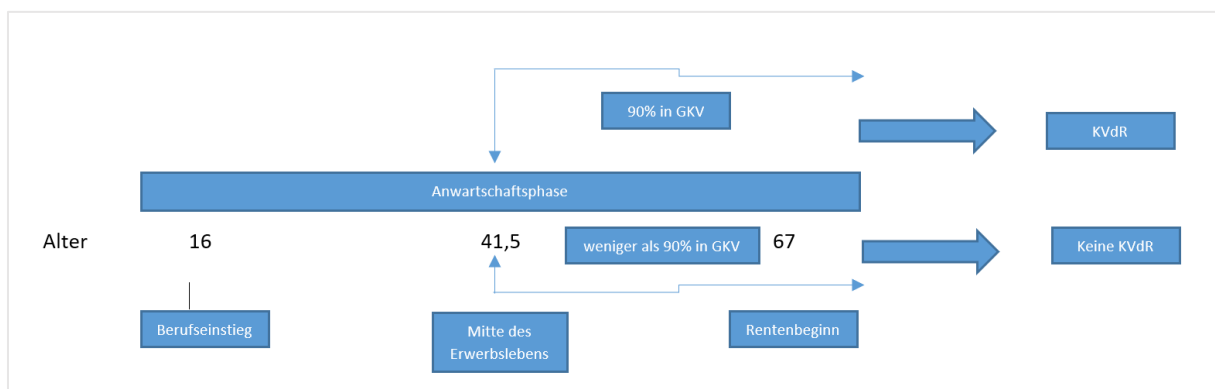
Auch wenn Sie aus dem Ausland zurückkehren, muss eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung begründet werden.

Was ist die Krankenversicherung der Rentner (KVdR)?

Anders als der Name vermuten lässt, handelt es sich bei der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht um eine eigenständige Krankenversicherung, sondern um einen speziellen Status innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung. Diesen Status erhalten Rentnerinnen und Rentner, die aufgrund bestimmter Voraussetzungen Pflichtmitglied bei einer der gesetzlichen Krankenkassen werden, zum Beispiel bei der AOK, BKK oder einer anderen Ersatzkasse. Für Rentnerinnen und Rentner, die ihre Rente aus einem Versorgungswerk beziehen, gilt diese Pflichtmitgliedschaft nicht unbedingt.

Wer wird Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)?

In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt bzw. bezieht und die Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt. Für diese Vorversicherungszeit ist der Zeitraum von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenanspruchstellung relevant. Wenn in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums in mindestens 9/10 der Zeit eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestanden hat, ist die Vorversicherungszeit erfüllt. Ob es eine Pflicht- oder eine freiwillige Mitgliedschaft war, ist hierbei egal.



Gibt es unterschiedliche Beiträge zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung?

Ja. Die Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung berechnen sich weitgehend nach dem Einkommen der Versicherten. Im Gegensatz dazu werden die Prämien in der privaten Krankenversicherung entsprechend dem Wert des Versicherungsschutzes risikogerecht festgesetzt. D.h. das eigene Einkommen spielt bei der Bemessung der Beiträge in der privaten Krankenversicherung keine Rolle.

Welche Einkünfte werden bei der Bemessung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt?

Das kommt darauf an, ob Sie als Rentnerin oder Rentner Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) oder freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Berechnungsgrundlage der Beiträge für die Pflichtmitglieder der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Lediglich auf Bruttorenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die gesetzlichen Auslandsrenten, die Versorgungsbezüge einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, Bezüge aus einer betrieblichen Altersvorsorge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit müssen - bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze - Krankenversicherungsbeiträge bezahlt werden.

D.h. andere Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung sind nicht beitragspflichtig.

Berechnungsgrundlage der Beiträge für die freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung hat die Krankenkasse bei der Bemessung der Beiträge die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den Einkünften, die bei der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zugrunde gelegt werden, werden daher auch weitere Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen beitragspflichtig – sofern die Beitragsbemessungsgrenze noch nicht erreicht ist.

Wie kann ich mich krankenversichern, wenn ich nur eine Rente aus dem Versorgungswerk erhalte?

Wenn Sie vor dem Rentneneintritt bereits privat krankenversichert waren, bleiben Sie das in der Regel auch als Rentnerin oder Rentner. Ein Wechsel zurück in die gesetzliche Rentenversicherung ist in diesem Alter nur in seltenen Ausnahmefällen möglich.

Wenn Sie vor dem Rentneneintritt gesetzlich krankenversichert waren, gilt Folgendes: Ohne eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann keine Mitgliedschaft im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) eintreten. Deshalb ist für Sie, wenn Sie ausschließlich eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen, in der gesetzlichen Krankenversicherung nur eine freiwillige Mitgliedschaft möglich, bei der dann sämtliche Einnahmen zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Bitte beachten Sie: Das gilt auch dann, wenn Sie während Ihrer Anwartschaftsphase - also in der Zeit als Sie berufstätig waren - in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren. In diesem Fall fallen Sie beim Renteneintritt aus der gesetzlichen Pflichtversicherung heraus. Stattdessen bleibt nur noch die Möglichkeit, freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden, um weiterhin krankenversichert zu sein.

Oder Sie wechseln in eine private Krankenversicherung - was in diesem Alter und bei bestehenden gesundheitlichen Problemen meist allerdings nicht mehr möglich ist, da es für die private Krankenversicherung bestimmte Alters- und Gesundheitsvoraussetzungen gibt.

Sofern Sie Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, sollten Sie prüfen lassen, ob ein Rentenanspruch besteht bzw. durch Zahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen erreicht werden kann. Dies kann zusätzlich sinnvoll sein, um Kindererziehungszeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versorgungswerken angerechnet werden, nicht verfallen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass Sie zusätzlich zu Ihrem Rentenanspruch aus dem Versorgungswerk einen gesetzlichen Rentenanspruch haben, können Sie gegebenenfalls auch als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Versorgungswerkes Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) werden. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass Sie - wie oben erklärt - die Vorversicherungszeiten als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen.

Warum zahle ich geringere Krankenversicherungsbeiträge aus dem Rentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Hier ist es wichtig, auf die Formulierung zu achten. Sie zahlen als Rentnerin oder Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung keine geringeren Beiträge zur Krankenversicherung. Der allgemeine Krankenversicherungsbeitrag beträgt 14,6 %. Außerdem wird zusätzlich der individuelle Zusatzbeitrag, der von der Krankenkasse festgelegt wird, berücksichtigt.

Wenn Sie eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, wird allerdings die Hälfte des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags - hier 7,3 % - durch die gesetzliche Rentenversicherung übernommen. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag ist durch die Rentnerin oder den Rentner allein zu tragen. Die Beitragsbeteiligung durch die gesetzliche Rentenversicherung ist nur möglich, weil die gesetzliche Rentenversicherung einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Milliarden Euro für diese Aufwendungen erhält.

Die Art und Weise, wie die Renten finanziert werden, unterscheidet sich deutlich zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Versorgungswerk. Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf dem sogenannten Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die Beiträge, die die heutigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzahlen, direkt dazu verwendet werden, die Renten der aktuellen Rentner zu bezahlen. Es handelt sich also um eine Art Umlauf, bei dem die eingezahlten Beiträge sofort wieder ausgezahlt werden, ohne dass ein Kapital angespart wird. Dieses System ist in Deutschland weit verbreitet und sorgt dafür, dass die Rentenfinanzierung laufend erfolgt.

Im Gegensatz dazu funktionieren die Versorgungswerke, wie das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin, hauptsächlich nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Das heißt, diese Einrichtungen finanzieren die Renten ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das Ansparen von Kapital. Die Beiträge, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzahlen, werden in kapitalbildende Anlagen investiert, um daraus später die Rentenleistungen zu finanzieren. Dieses System ist konzeptionell ganz anders aufgebaut als das Umlageverfahren und stellt den zentralen Unterschied zur Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) dar.

Das Altersruhegeld, also die Rente, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer vom Versorgungswerk erhält, wird anhand des individuell erreichten Rentenanspruchs berechnet. Dieser Anspruch ergibt sich aus der Summe aller bisherigen Beiträge, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eingezahlt hat. Dabei wird die eingezahlte Summe mit einem sogenannten Rechnungszins bewertet.

In Bezug auf die Altersvorsorge sind Architektinnen und Architekten durch das Versorgungswerk grundsätzlich sehr gut abgesichert. Die durchschnittliche Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Vergleich dazu deutlich geringer. So ergibt sich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Versorgungswerkes auch bei voller Beitragstragung der Krankenversicherungsbeiträge immer noch ein deutliches Absicherungsniveau.

Welche Krankenversicherungsbeiträge muss ich als Rentnerin oder Rentner für die verschiedenen Einkünfte zahlen?

	Gesetzliche Rente	Ruhegeld Versorgungswerk	Sonstige Einkünfte (Vermietung, Zinsen usw.)
Pflicht-versichert (KVdR)	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag); Zuschuss 7,3 %	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag), kein Zuschuss	entfällt
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag); auf Antrag Zuschuss 7,3 %	allg. Beitragssatz (z.Zt. 14,6 % + ggf. Zusatzbeitrag), kein Zuschuss	Grds. ermäßigter Beitragssatz (z.Zt. 14,0 % + ggf. Zusatzbeitrag)
Private KV	Einkommens-unabhängiger Beitrag gem. Tarif, auf Antrag Zuschuss; (max. die Hälfte des Höchstbeitrags in der gesetzlichen KV)	Einkommens-unabhängiger Beitrag gem. Tarif, kein Zuschuss	Einkommens-unabhängiger Beitrag gem. Tarif

KV = Krankenversicherung